

## Änderung der Satzung der Landesschüler\*innenvertretung Rheinland-Pfalz betreffend den Landesrat im November 2025

### Bisherige Fassung (bis 85. LSK)

#### V. Der Landesrat

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

40. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des LaVos können nicht dem LaRa angehören.

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zu verschicken.

### Beschlossene Änderungen (ab 85. LSK)

#### V. Der Landesrat

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

40. Der LaRa setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretung verfügt im LaRa über eine Stimme. Mitglieder des LaVos können nicht dem LaRa angehören.

**40a. Der LaRa tagt mindestens zweimal pro Schuljahr, in der Regel mindestens einmal pro Halbjahr. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit auf Antrag von vier Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen einberufen werden. Der Antrag ist bei den amtierenden LaRa-Sprecher\*innen oder der LSV-Geschäftsleitung einzureichen. Außerordentliche Sitzungen müssen innerhalb von drei Wochen nach Einreichen des Antrages unter Beachtung der Einladungsfrist stattfinden.**

41. Der LaRa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des LaRas ist schriftlich **oder elektronisch** unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche **vor der Sitzung außerhalb der Ferien** an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zu verschicken. **Anträge, die auf der LaRa-Sitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung beizufügen.**

42. Die dazu delegierten Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Landesratssitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den Landesvorstand.

43. Der Landesrat (LaRa) wählt aus seiner Mitte eine\*n LaRa-Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LaRas verantwortlich sind.

Die LaRa-Sprecher\*innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil.

Beide LaRa-Sprecher\*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler\*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger\*innen oder durch Ende der Schulzeit.

44. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:

- a) die Beratung und Unterstützung des LaVos;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- c) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos;
- d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

**42. Der LaVo berichtet auf den LaRa-Sitzungen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage. Zu diesem Tagesordnungspunkt hat er immer Rederecht.**

43. Der LaRa wählt **grundsätzlich jährlich im Dezember** aus seiner Mitte eine\*n LaRa-Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in, die für die Einladung und **Umsetzung** der Sitzungen des LaRas **sowie die Koordination** der in **Paragraf 44** aufgelisteten Aufgaben verantwortlich sind.

**Der\*die LaRa-Sprecher\*in und seine\*ihr Stellvertreter\*in** nehmen mit beratender Stimme an den LaVo-Sitzungen **und der Kommunikation des LaVos** teil.

**Der\*die LaRa-Sprecher\*in und seine\*ihr Stellvertreter\*in** müssen während der gesamten Amtsperiode Schüler\*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger\*innen. **Auf Antrag von mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann über eine Neuwahl des\*der LaRa-Sprechers\*in und seines\*ihrer Stellvertreter\*in abgestimmt werden. Stimmt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten dafür, finden Neuwahlen statt.**

44. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:

- a) die Beratung und Unterstützung des LaVos;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- c) die Nachwahl einzelner **ausgeschiedener** Mitglieder des LaVos;
- d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

Die LaRa-Sprecher\*innen nehmen die vom LaVo geäußerte Kritik am Finanzhaushalt des letzten Amtsjahres entgegen und legen diese den LaRa-Mitgliedern im Zuge der Haushaltsberatung vor.

f) die Beratung und Beschlussfassung über von der LSK an den LaRa übertragene Anträge.

Anträge sollen gemäß der Geschäftsordnung der LSK Abschnitt 7 bis 10 in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt werden.

Können Anträge, welche auf den LaRa übertragen wurden, nicht behandelt werden, so werden diese auf die nächste LaRa-Sitzung vertagt. Eine Vertagung auf die nächste LaRa-Sitzung kann maximal zwei Mal stattfinden. Wird der Antrag innerhalb dieser Zeit nicht behandelt, fällt die Kompetenz der Antragsbehandlung für den verschobenen Antrag auf die LSK zurück.

g) die Ausarbeitung eigener Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung der nächsten LSK vorgelegt werden.

h) die Funktion als Austausch- und Qualifizierungsgremium für die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen, um deren Arbeit durch Vernetzung, Erfahrungsaustausch sowie inhaltliche und methodische Weiterbildung zu unterstützen.

**45. Dem LaVo und anwesenden Gästen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten Rederecht gewährt werden. Auf Antrag einer\*eines Stimmberechtigten kann einzelnen oder allen LaVo-Mitgliedern oder Gästen das Rederecht mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten wieder entzogen werden.**